

36433

1/1902

Der
Reserve-Cadet-
Aspirant.

Zusammengestellt von

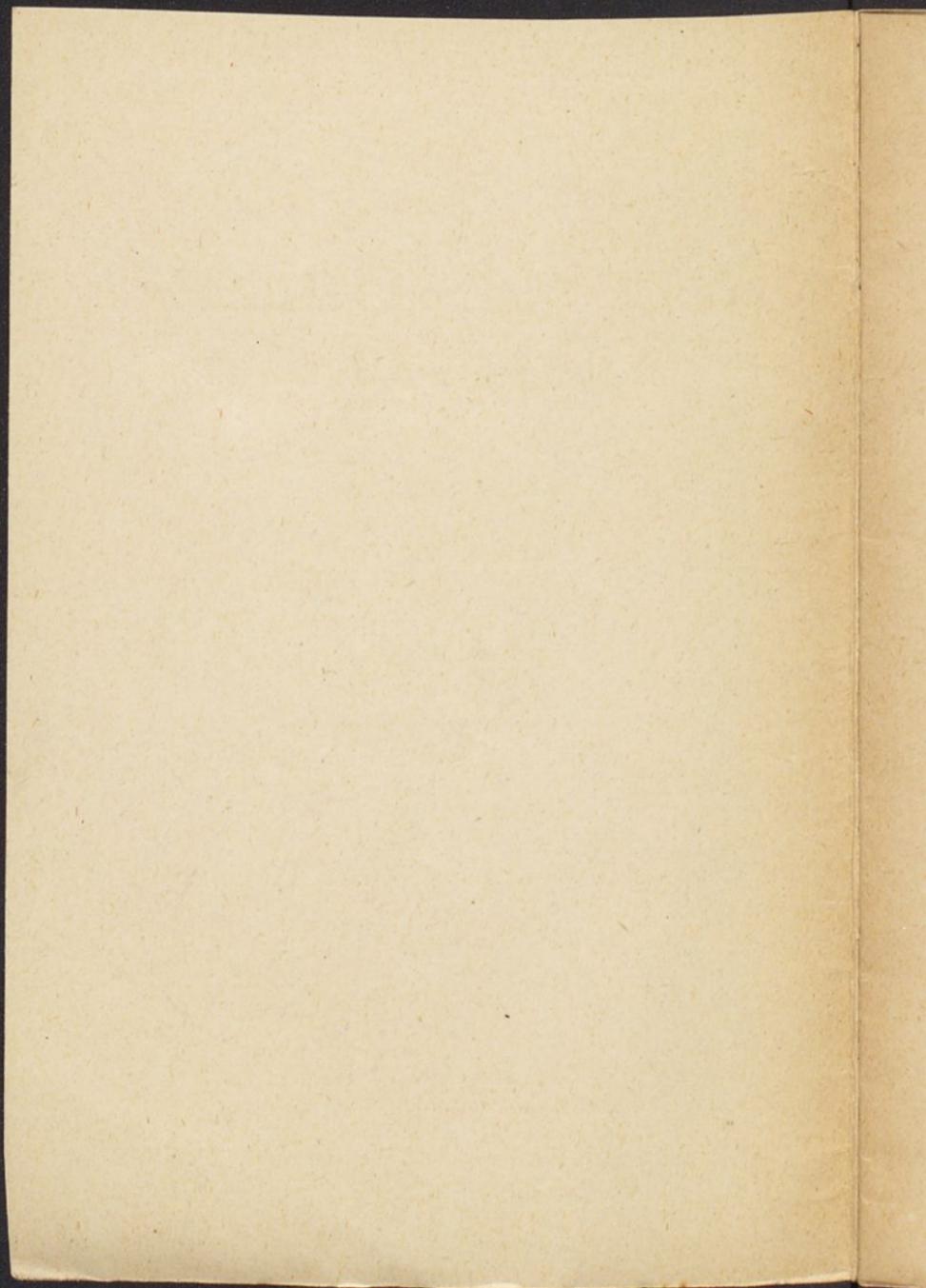
A. Nowatzi

Feldwebel im k. u. k. Infanterie-Regimente
Leopold II., König der Belgier, Nr. 27.



Laibach 1902.

Buchdruckerei Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.



Der
Reserve-Cadet-
Aspirant.

Zusammengestellt von

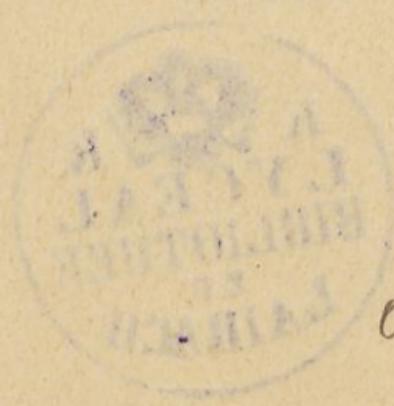
A. Nowatzi

Feldwebel im k. u. k. Infanterie-Regimente
Leopold II., König der Belgier, Nr. 27.



Laibach 1902.

Buchdruckerei Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.



03004140

Inhalt.

	Seite
Beförderung und Evidentführung	5
Waffenübungen	5
Armstreifen	6
Documente, welche zur Ernennung erforderlich sind	6
Termin für die Einsendung des Lebensstellungs- Nachweises und Subsistenzmittel-Reverses . .	6
Aufenthaltort melden	7
Activierung zum Zwecke der Übersetzung zum Berufsofficier	8
Übersetzung zur k. k. oder königl. ung. Landwehr	8
Wiedererlangung der Würdigkeit	9
Verzichtleistung auf die Ernennung zum Reserve- Cadetten, resp. Reserve-Officier	9

Jene Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes, welche die Reserve-Officers-Prüfung bestanden haben und welchen auch die Eignung zum Reserve-Officier in außerdienstlicher Beziehung zuerkannt wurde, werden gleichzeitig mit dem Tage ihrer Übersetzung in die Reserve zu wirklichen Feldwebeln (Oberjägern, Wachtmeistern, Feuerwerkern) befördert.

Diejenigen ehemaligen Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes, denen daher die Cadetten-Charge nur mangels einer entsprechenden Lebensstellung nicht verliehen werden konnte, werden bei ihren Standeskörpern als « Reserve-(Ersatz-Reserve-)Cadet-Aspiranten » evident geführt.

Diese Reserve-Feldwebel (Oberjäger, Wachtmeister, Feuerwerker) [Reserve-Cadet-Aspiranten] haben eine achtundzwanzigtägige Waffenübung abzuleisten und werden in dem, dem Austritte aus dem Präsenzdienste folgenden ersten, dritten und sechsten Jahre der Waffenübung beigezogen, haben die Waffenübung mit den für Reserve-Cadetten bestehenden Ausnahmen bei ihrem Standeskörper abzuleisten und sind während der Waffenübung gleich den Reserve-Cadetten zu verwenden und zu schulen.

Die Reserve-(Ersatz-Reserve-) Cadet-Aspiranten haben zufolge Allerh. Entschließung vom 1. März 1901 (N. V. Bl., 8. St.) die für Einjährig-Freiwillige vorgeschriebenen «Armstreifen» zu tragen.

Zur Ernennung zum Reserve-(Ersatz-Reserve-) Cadetten ist die Beibringung eines Lebensstellungs-Nachweises, zur Ernennung zum Reserve-Officier auch die Beibringung eines Subsistenzmittel-Reverses unbedingt erforderlich.

Reserve- (Ersatz - Reserve-) Cadet - Aspiranten, die ihre Ernennung zum Reserve-(Ersatz-Reserve-) Cadetten anstreben, haben im allgemeinen bis längstens 25. August einen Lebensstellungs-Nachweis (die Lebensstellung wird durch amtliche Original-Anstellungsdecrete, Frequentationszeugnisse von Universitäten oder durch Bestätigungen der politischen Behörden über die Berufsstellung und Erwerbsbeschäftigung nachgewiesen) beizubringen. Nach diesem Termine einlangende Lebensstellungs-Nachweise können nur in sehr rücksichtswürdigen Fällen, in welchen der Reserve-(Ersatz-Reserve-) Cadet-Aspirant dieses Document zwar zeitgerecht eingesendet hat, dieses jedoch ohne sein Verschulden erst nach dem festgesetzten Termine beim Standeskörper einlangte, berücksichtigt werden.

Es liegt daher im eigenen Interesse der betreffenden Reserve-(Ersatz-Reserve-) Cadet-Aspiranten, den Einsendungstermin genauestens einzuhalten, weil sonst dessen Ernennung zum

Reserve- (Ersatz-Reserve-) Cadetten nicht mit dem 1. Jänner des folgenden Jahres erfolgen würde.

Übrigens werden die Reserve-(Ersatz-Reserve-) Cadet-Aspiranten auch von ihrem Standeskörper zur Beibringung des Lebensstellungs-Nachweises und eventuell des Subsistenzmittel-Reverses (Beilage 1) [falls letzteres Document nicht schon beigebracht wurde] aufgefordert, und ist dann selbstverständlich der vom Standeskörper angegebene Einsendungstermin einzuhalten.

Der Lebensstellungs-Nachweis ist mit einer Meldung (Beilage 2) in Vorlage zu bringen.

Weiters ist gleichzeitig in dieser Meldung der bleibende Aufenthaltsort anzugeben.

Falls der Termin für die Vorlage schon ein kurzer ist, ist der Lebensstellungs-Nachweis dem Standeskörper directe, sonst im Wege des zuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commandos einzusenden.

Der Lebensstellungs-Nachweis kann auch gelegentlich der Ableistung der Waffenübung abgegeben werden.

Damit das dem Standeskörper vorgelegte Document nicht — wenn dieses etwa nicht vorschriftsmäßig verfasst ist — zu einer eventuellen Ergänzung rückgestellt wird, ist besonders auf dessen richtige Ausfertigung (Legalisierung, behördliche Bestätigung etc.) ein großes Augenmerk zu richten, da hiedurch leicht der Termin versäumt werden könnte und die Ernennung zum

Reserve- (Ersatz-Reserve-) Cadetten, eventuell Reserve-Officier, mit dem folgenden Jänner-Termine in Frage gestellt würde.

Um dem Vorstehenden vorzubeugen, empfiehlt es sich, das in Vorlage zu bringende Document nicht bis zum letzten Termine, sondern schon früher einzusenden.

Reserve-Cadet-Aspiranten, welche die Activierung zum Zwecke der seinerzeitigen Übersetzung in den Berufsstand anstreben, haben ihre diesbezüglichen, mit einem 1 K-Stempel versehenen und an das k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium gerichteten Gesuche im Wege des evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commandos beim zuständigen Truppenkörper einzubringen.

Diesem Gesuche ist der Lebensstellungs-Nachweis, eventuell auch der Subsistenzmittel-Revers, und bei Minderjährigen auch die notariell beglaubigte Zustimmung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, beizuschließen. Für diese Übersetzung können jedoch im Sinne der Circular-Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 2. Februar 1896, Abth. 1, Nr. 703 (N. V. Bl., 5. St.), nur jene gewesenen Einjährig-Freiwilligen in Betracht kommen, welche während des Präsenzjahres in praktischer Beziehung «besonders geeignet» classificiert wurden.

Gesuche von Reserve-Cadet-Aspiranten, welche die Probepflichtleistung behufs seinerzeitiger Übersetzung zur k. k. oder königl. ungar. Landwehr anstreben, sind ebenfalls wie die vorerwähnten Gesuche zu stilisieren und zu belegen und

haben im allgemeinen bis längstens 25. September beim zuständigen Truppenkörper einzulangen.

Diejenigen Reserve- (Ersatz - Reserve-) Cadet-Aspiranten, welchen die Würdigkeit zum Officier in außerdienstlicher Beziehung nachträglich aberkannt wurde (den Bedingungen der Beilage 1 der Beförderungsvorschrift nicht entsprechen), können nur dann wieder für die Ernennung zum Reserve- (Ersatz - Reserve-) Cadetten, beziehungsweise Reserve-Officier, in Antrag gebracht werden, wenn sie sich zum Zwecke der Erlangung der Würdigkeits-Erklärung einer mindestens dreimonatlichen activen Dienstleistung auf eigene Kosten unterziehen.

Diese Dienstleistung ist bei jenem Truppenkörper abzuleisten, bei welchem dem Aspiranten die Würdigkeit aberkannt wurde, und ist erst nach Jahresfrist, und zwar vom Tage der dauernden Beurlaubung, respective der Übersetzung in die Reserve an gerechnet, zulässig.

Derlei Gesuche sind an den zuständigen Truppenkörper zu richten, und entscheidet hierüber das Reichs-Kriegs-Ministerium.

Reserve- (Ersatz - Reserve-) Cadet-Aspiranten, welche auf ihre Ernennung zum Reserve- (Ersatz, Reserve-) Cadetten, beziehungsweise Reserve-Officier, verzichten, haben dies unter genauer Angabe der Gründe dem zuständigen Truppenkörper zu melden.

Revers,

mit welchem der Unterzeichnete Karl,
 Kaufmann in in Nied. Öst., sich verpflichtet,
 seinem Sohne (Neffen, Mündel) Josef,
 derzeit Reserve-Feldwebel des (Standeskörper),
 im Falle derselbe zum Reserve-Officier ernannt würde,
 die erforderlichen Subsistenzmittel zu bieten und ihn
 in den Stand zu setzen, sich der Officiers-Charge und
 den zeitweiligen Dienstobliegenheiten im Frieden ent-
 sprechend zu adjustieren und auszurüsten.

Auch verpflichtet sich derselbe, ihm während des
 Verhältnisses in der Reserve die erforderlichen Mittel
 zur dauernden Erhaltung der vorgeschriebenen Adju-
 stierung und Ausrüstung sowie zur Nachschaffung der
 erforderlichen Dienstbücher und Vorschriften zu bieten.

N. am 190.....

Karl N.

Legalisierung.

Behördliche Bestätigung.

(Der Aussteller ist Besitzer des, hat als
 einen Gehalt von jährlichen, oder
 hat aus Geschäft [Unternehmen etc.] jährliche Steuer-
 leistung ein Einkommen von jährlichen
 und ist somit in der Lage, den übernommenen Ver-
 pflichtungen nachzukommen.) (R. K. M. Erl. v. 12./9. 1894,
 Abth. 1, Nr. 6300; Erl. d. k. k. Min. d. Innern vom 13./1.
 1895, Z. 3081, M. J.; Verordnung des k. u. Land.-Verth.-
 Minist. vom 25./9. 1894, Nr. 5616/Präs.)

Die Nachweisung der Subsistenzmittel kann geliefert werden:

- 1.) Durch den Besitz eines beweglichen oder unbeweglichen eigenen Vermögens;
- 2.) durch das Einkommen, welches mit einem Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste, oder aber mit einer mit dem Officiers-Charakter vereinbarlichen Privatbeschäftigung verbunden ist, oder
- 3.) durch einen von Seite leistungsfähiger Personen rechtskräftig ausgestellten Revers (vorseitiges Muster), mit welchem dem Betreffenden die erforderlichen Subsistenzmittel, und zwar einschließlich jener zur dauernden Erhaltung der vorgeschriebenen Adjustierung und Ausrüstung, dann zur Anschaffung der Dienstbücher und Vorschriften gesichert werden.

Die Reverse (Punkt 3) unterliegen nicht der Stempel-pflicht, müssen bezüglich der Partei-Unterschriften legalisiert sein und haben die behördliche Bestätigung zu enthalten, dass die Aussteller nach ihren Vermögensverhältnissen thatsächlich in der Lage sind, den eingegangenen Verpflichtungen unbedingt nachzukommen (siehe vorseitiges Muster); mit der Bestätigung kann auch die Lebensstellung verbunden werden.

K. u. k. (Standeskörper)

Reserve-Feldwebel (Reserve-Feuerwerker etc.) N. N.

Beilage 2.

An
das Commando des k. u. k.

in

N. am 1902.

In der Anlage lege ich meinen Lebensstellungs-Nachweis (oder Subsistenzmittel-Revers, oder beides) vor.

Gleichzeitig melde ich, dass mein bleibender Aufenthaltsort St. Pölten in Niederösterreich ist.

N. N.

Reserve-Feldwebel
(Reserve-Cadet-Aspirant).

K. u. k.

Reserve-Feldwebel (Reserve-
Feuerwerker etc.) N. N.

N. am 1902

legt seinen Lebensstellungs-
Nachweis vor.

1 Beilage.

NARODNA IN UNIVERZITETNA
KNJIŽNICA

COBISS ©



00000502179

